

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2016

Vorbemerkungen

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im November 2015 aufgefordert, jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie die Mittelverwendung durch die Länder zu berichten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im November 2016 gebeten, im Rahmen dieser Berichterstattung auch auf die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 und die Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten einzugehen.

Um der Berichtsanforderung des Deutschen Bundestages nachzukommen, wurden die Länder gebeten, die vom Bundestag gewünschten Informationen für das Haushaltsjahr 2016 bereit zu stellen. Da hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht, erfolgten die Rückmeldungen auf freiwilliger Basis und in unterschiedlichem Umfang. Einige Länder weisen darauf hin, dass es sich beim Umsatzsteueranteil der Länder um allgemeine Deckungsmittel handelt, die keiner Zweckbindung unterliegen. Ein Land lehnt aus diesem Grund das Ausfüllen der Übersicht zur Mittelverwendung ab, da ihm diese als Antwortgrundlage nicht geeignet erscheint. Einige Länder stellen die erhaltenen Bundesmittel den insgesamt vom jeweiligen Land für diesen Zweck an die Kommunen geleisteten Zahlungen gegenüber und weisen insofern eine „rechnerische Mittelweiterleitungsquote“ an die Kommunen von über 100 Prozent aus. Während Berlin und Hamburg die Fragen zur Weiterleitung an die Kommunen unter Verweis auf den Charakter eines Stadtstaates nicht beantworten, stellt Bremen die Weiterleitung an die dortigen Stadtgemeinden dar.

Zahlreiche Länder weisen im Rahmen der Berichterstattung auf die aus ihrer Sicht unzureichende Beteiligung des Bundes an den flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben der Länder hin und erheben zum Teil weitergehende Forderungen an den Bund. Die dabei von einigen Ländern genannten Bundesbeteiligungsquoten von teilweise nur 20 Prozent sind fachlich allerdings nicht nachvollziehbar. Denn auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine tiefergehenden Daten zu den Länderhaushalten verfügbar sind, liefern die vorliegenden Eckwerte bereits wichtige Hinweise. Die Ausgaben der Länder in den Kernhaushalten nahmen im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 4,1 Prozent bzw. 13 ½ Mrd. Euro zu. Damit hat sich der Ausgabenanstieg in den letzten Jahren nur leicht beschleunigt (2013: 3,2 Prozent, 2014: 3,5 Prozent, 2015: 4,2 Prozent). Vor diesem Hintergrund erscheinen geschätzte bzw. hochgerechnete Flüchtlingskosten der Länder von insgesamt mehr als 20 Mrd. Euro im Jahr 2016 nicht nachvollziehbar. Auch die zuletzt sehr positive Entwicklung des Finanzierungssaldos der Länder passt nicht zu diesem Bild: im Jahr 2016 hat die Ländergesamtheit in den Kernhaushalten einen Überschuss von insgesamt 7,9 Mrd. Euro erzielt; mit Überschüssen in 14 Ländern liegt für das Jahr 2016 ein außerordentlich gutes Länderergebnis vor.

Neben unterschiedlichen Abgrenzungen und Definitionen der Flüchtlingskosten ist die von einigen Ländern vorgenommene Unterzeichnung der Bundesbeteiligungsquoten auch darauf zurückzuführen, dass diese nach eigenen Angaben zum Teil lediglich auf das Verhältnis von flüchtlingsbedingten Ausgaben und abgefragten Umsatzsteuermitteln abstehen. Hiermit wird jedoch ein fachlich nur unvollständiges Bild gezeichnet.

Auch wenn die Ausgaben der Länder für Flüchtlings- und Integrationsleistungen nicht genau bezifferbar sind, müssten zumindest die Ausgaben für Asylbewerberleistungen herausgerechnet werden. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um eine Länderzuständigkeit. Im Jahr 2014 erreichten diese Ausgaben eine Höhe von 2,4 Mrd. Euro. Dieser „Normalwert“ müsste gegengerechnet werden.

Die aktuelle Flüchtlingsssituation ist eine gemeinsame Herausforderung von Bund und Ländern. Der Bund hat sich im Jahr 2016 mit insgesamt rd. 9,3 Mrd. Euro an den entsprechenden Ausgaben von Ländern und Kommunen beteiligt, wobei nicht alle Mittel über den Umsatzsteueranteil der Länder gezahlt wurden (vgl. Antwort zu Ziffer 1 a). Bei den dargestellten Bundeshilfen für die Länder handelt es sich um eine Unterstützung des Bundes für Länderaufgaben. Darüber hinaus hat der Bund im Jahr 2016 weitere Ausgaben von über 11 Mrd. Euro insbesondere auch für Maßnahmen zur Bekämpfung der Fluchtursachen getragen, an denen sich die Länder nicht beteiligen.

Gliederung

Der Aufbau des Berichts und die dabei verwendete Nummerierung orientieren sich an den Entschlüsseungen des Deutschen Bundestages.

Der Bericht soll darlegen,

1. a) wie sich der Bund in Umsetzung des von Bund und Ländern am 24. September 2015 beschlossenen Konzepts an den gesamtstaatlichen Kosten beteiligt hat, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen,
 - b) wie die Länder die Mittel eingesetzt haben, die darauf zurückzuführen sind, dass der Bund sie
 - aa) von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entlastet,
 - bb) bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung entlastet.

Dabei soll dargestellt werden, wie die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen weitergegeben haben in den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind.

(Bundestagsdrucksache 18/6588, Ziffer II., Nummer 1)

2. Ferner soll auch auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- a) Seitens der Länder ist sicherzustellen, dass die ab dem Jahr 2018 eintretende Entlastung von 5 Milliarden Euro pro Jahr in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommt, unabhängig vom Transferweg – also neben 4 Milliarden Euro über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auch die 1 Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder.
- b) Die Länder sollen ihrer Verantwortung zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden.

(Bundestagsdrucksache 18/10397, Seite 9, Ziffer 1)

Der Bericht enthält zunächst Ausführungen zur Ziffer 1 a) sowie eine Zusammenfassung ausgewählter Informationen der Länder zu den Ziffern 1 b) bis 2. Anschließend werden die von den Ländern erhaltenen Auskünfte im Detail wiedergegeben.

1. a) Beteiligung des Bundes an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen

Zur Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015 hat der Bund folgende Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen ergriffen:

Für das Jahr 2015 hat sich der Bund gemäß Punkt 6 des Beschlusses über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer mit pauschal 2 Mrd. Euro an den asyl- und flüchtlingsbedingten Ausgaben der Länder beteiligt.

Für die Jahre ab 2016 setzen sich die Entlastungen der Länder durch den Bund gemäß Ziffern 4.5 und 6 des Beschlusses aus folgenden Maßnahmen zusammen (siehe jeweils genannte Zeiträume und Beträge für die einzelnen Jahre):

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und mit einer pauschalen Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling. Für das Jahr 2016 wurde ein Abschlag von insgesamt 2.948 Mio. Euro vereinbart (2.680 Mio. Euro für die Verfahrensdauer und 268 Mio. Euro für abgelehnte Asylbewerber). Die Spitzabrechnung vom Herbst 2016 ergab eine Nachzahlung von 758 Mio. Euro für die Monate Januar bis August 2016 und eine zusätzliche Abschlagszahlung von 1.796 Mio. Euro für die Monate September bis Dezember 2016. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Spitzabrechnung für den letztgenannten Zeitraum summieren sich diese Zahlungen für 2016 auf insgesamt 5.502 Mio. Euro. Für das Jahr 2017 wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 1.163 Mio. Euro gewährt. Zur Berechnung der Spitzabrechnung und der neuen Abschlagszahlungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 18/10397 (Seite 10 bis 12) verwiesen.

Als Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhalten die Länder 350 Mio. Euro pro Jahr über ihren Umsatzsteueranteil. Sobald die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen deutlich rückläufig ist, erfolgt eine Überprüfung der Leistung des Bundes.

Zur Verbesserung der Kinderbetreuung erhalten die Länder aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes über ihren Umsatzsteueranteil insgesamt rd. 2.000 Mio. Euro (2016: 339 Mio. Euro, 2017: 774 Mio. Euro, 2018: 870 Mio. Euro).

Die Kompensationsmittel für die Soziale Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) werden für die Jahre 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro aufgestockt.

Aufgrund u. a. weiterer Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Juni 2016 und 7. Juli 2016 erfolgen zusätzliche Entlastungen der Länder und Kommunen durch den Bund:

Der Bund zahlt den Ländern in den Jahren 2016 bis 2018 eine Integrationspauschale in Höhe von 2.000 Mio. Euro pro Jahr.

Der Bund hebt für die Jahre 2016 bis 2018 seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zur vollständigen Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Ausgaben für Unterkunftskosten von Asyl- und Schutzberechtigten an. Die Kommunen werden damit um voraussichtlich insgesamt 2.600 Mio. Euro entlastet (400 Mio. Euro in 2016 und voraussichtlich 900 Mio. Euro für 2017 und 1.300 Mio. Euro für 2018).

Die Kompensationsmittel für die Soziale Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) werden für die Jahre 2017 und 2018 jeweils um weitere 500 Mio. Euro aufgestockt.

Für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zahlt der Bund in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt 1.126 Mio. Euro (2017: 226 Mio. Euro, 2018 bis 2020: jeweils 300 Mio. Euro). Des Weiteren stellt der Bund den Ländern 845 Mio. Euro pro Jahr für Betriebskostenzuschüsse zur Verfügung, die auch den Flüchtlingskindern zugutekommen (in den Jahren 2017 und 2018 Erhöhung um jeweils 100 Mio. Euro und damit insgesamt jeweils 945 Mio. Euro).

Für das zu berichtende Haushaltsjahr 2016 summieren sich die Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund auf insgesamt rd. 9,3 Mrd. Euro.

Beteiligung an Ausgaben für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling	5.502 Mio. Euro
Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	350 Mio. Euro
Verbesserung der Kinderbetreuung	339 Mio. Euro
Kompensationsmittel für die Soziale Wohnraumförderung	500 Mio. Euro
Integrationspauschale	2.000 Mio. Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung für Asyl- und Schutzberechtigte	400 Mio. Euro
Maßnahmen des Technischen Hilfswerks sowie unentgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und Erstattung der den Bedarfsträgern entstandenen angemessenen und notwendigen Herrichtungskosten	155 Mio. Euro
Beförderungskosten	95 Mio. Euro
Gesamt	9.341 Mio. Euro

1. b) Mittelverwendung durch die Länder**1. b) aa) Entlastung von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Bundesbeteiligung an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2016 – Mittelaufteilung auf die Länder und Weiterleitung von Ländern an Kommunen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge		Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	
	Anteil an Bundesmitteln ¹	an Kommunen	Anteil an Bundesmitteln ¹	an Kommunen
Baden-Württemberg	728	721	46	46
Bayern	860	860	55	55
Berlin	236	Stadtstaat	15	Stadtstaat
Brandenburg	166	295	11	75
Bremen	45	45	3	3
Hamburg	120	Stadtstaat	8	Stadtstaat
Hessen	414	867	26	129
Mecklenburg-Vorpommern	108	178	7	37
Niedersachsen	531	531	34	34
Nordrhein-Westfalen	1.196	1.196	76	76
Rheinland-Pfalz	271	271	17	17
Saarland	67	41 ²	4	20
Sachsen	274	387 ³	17	96
Sachsen-Anhalt	150	204	10	60
Schleswig-Holstein	191	187	12	12
Thüringen	145	Keine Angabe ⁴	9	Keine Angabe ⁴
Gesamt	5.502		350	

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015. Einzelne Länder stellen abweichende Beträge dar, die sich unter Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ergeben.

² Bisher nur Abschlagszahlung für 2016, Spitzabrechnung steht noch aus.

³ Mittelverwendung für den Bereich Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge nur zusammen mit Integrationspauschale ausgewiesen.

⁴ Land hat Tabelle nicht ausgefüllt, da ihm diese als Antwortgrundlage nicht geeignet erscheint.

1. b) bb) Entlastung bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung

**Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung im Jahr 2016 –
Mittelaufteilung auf die Länder und Weiterleitung von Ländern an Kommunen**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Anteil an Bundesmitteln ¹	an Kommunen
Baden- Württemberg	45	10 ²
Bayern	53	Keine Angabe ³
Berlin	15	Stadtstaat
Brandenburg	10	2
Bremen	3	3
Hamburg	7	Stadtstaat
Hessen	25	21
Mecklenburg-Vorpommern	7	7
Niedersachsen	33	33
Nordrhein-Westfalen	74	74
Rheinland-Pfalz	17	14
Saarland	4	4
Sachsen	17	Keine Angabe ⁴
Sachsen-Anhalt	9	9
Schleswig-Holstein	12	12
Thüringen	9	Keine Angabe ⁵
Gesamt	339	

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015. Einzelne Länder stellen abweichende Beträge dar, die sich unter Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ergeben.

² Nach Angabe des Landes kommen weitere nicht bezifferbare Mittel hinzu.

³ Verwendung in vollem Umfang zur Finanzierung des bayerischen Betreuungsgeldes.

⁴ Land hat diesen Tabellenteil nicht ausgefüllt ("kein Asylbezug"). Mittel werden zur Verbesserung der Betreuungssituation aller Kinder eingesetzt.

⁵ Land hat Tabelle nicht ausgefüllt, da ihm diese als Antwortgrundlage nicht geeignet erscheint.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

2. a) Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018**Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 –
Weiterleitung von Ländern an Kommunen**

Land	Weiterleitung an Kommunen
Baden-Württemberg	vollständig
Bayern	vollständig
Berlin	Stadtstaat
Brandenburg	teilweise (20 %)
Bremen	vollständig
Hamburg	Stadtstaat
Hessen	noch zu entscheiden
Mecklenburg-Vorpommern	noch zu entscheiden
Niedersachsen	vollständig
Nordrhein-Westfalen	vollständig
Rheinland-Pfalz	teilweise (21 %)
Saarland	teilweise
Sachsen	vollständig
Sachsen-Anhalt	keine explizite Aussage
Schleswig-Holstein	vollständig
Thüringen	keine explizite Aussage

Die Länder, welche die Mittel nur teilweise an die Kommunen weiterleiten, verweisen auf einen Zusammenhang zwischen dieser Entlastung und dem Ausgabenanteil des Landes an der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

2. b) Verantwortung der Länder zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Die Länder gehen in ihren Antworten unterschiedlich auf diese Frage ein. Einige Länder bestätigen ausdrücklich, dass sie ihrer Verantwortung für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden. Andere Länder nennen Maßnahmen, mit denen sie die Kommunen in diesem Bereich unterstützt haben.

Hierbei wird vereinzelt auch Bezug zur Verwendung der Integrationspauschale des Bundes genommen und eine teilweise Weiterleitung dieser Mittel an die Kommunen dargestellt. Andere Länder verweisen ausdrücklich auf die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 7. Juli 2016, wonach der Bund den Ländern zu ihrer Entlastung in den Jahren 2016 bis 2018 eine jährliche Integrationspauschale zur Verfügung stellt.

Bei der vom Deutschen Bundestag nicht explizit abgefragten Integrationspauschale ergibt sich für 2016 nachfolgende vorläufige Verteilung auf die Länder.

Mittelaufteilung der Integrationspauschale auf die Länder im Jahr 2016

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Anteil an Bundesmitteln ¹
Baden-Württemberg	265
Bayern	313
Berlin	86
Brandenburg	60
Bremen	16
Hamburg	44
Hessen	150
Mecklenburg-Vorpommern	39
Niedersachsen	193
Nordrhein-Westfalen	435
Rheinland-Pfalz	99
Saarland	24
Sachsen	99
Sachsen-Anhalt	55
Schleswig-Holstein	70
Thüringen	53
Gesamt	2.000

¹ Vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015. Einzelne Länder stellen abweichende Beträge dar, die sich unter Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ergeben.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sach- und kostengerecht verwenden. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. welcher Anteil der Bundesmittel an die Kommunen weitergegeben wird, liegt allein in der Verantwortung des jeweiligen Landes.

Baden-Württemberg

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	An Kommunen	Ammerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
721	Erstaufnahme gem. § 6 FlüAG	721	166	Weiterleitung von 23 % der Umsatzsteuereinnahmen an die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes.
	Vorläufige Unterbringung gem § 7 ff. FlüAG		555	BW erstattet den Stadt- und Landkreisen gem. § 15 FlüAG die Ausgaben i.R. der vorläufigen Unterbringung. Hierfür hat das Land 2016 insgesamt 1.417 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	An Kommunen	Ammerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
46	Kostenförderungen für Ausgaben im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern	46	11	Weiterleitung von 23 % der Umsatzsteuereinnahmen an die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes.
			35	Das Land erstattet den Stadtkreisen, Landkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden die Fallkosten nach Maßgabe des § 89d SGB VIII zu 100 %. Hierfür hat das Land insgesamt 333 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung, 339 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	An Kommunen	Ammerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
44	In wesentlichen Bereichen der Kinderbetreuung (vorschulischer und schulischer Bereich, soziale Begleitung, Sprachförderung) trägt das Land allein oder zu einem großen Teil die Finanzierungsverantwortung.	44	10	Weiterleitung von 23 % der Umsatzsteuereinnahmen an die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes.
			nicht bezifferbar	

¹Einnahmenansatz auf Basis eines USt-Anteils von 13,1 %

Anlage

Ib) Bundesmittel im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik - Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2016

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung des Bescheides sowie die pauschale Zahlung für abgelehnte Flüchtlinge betrifft Zeiträume, die typischerweise in der Erstaufnahme (§ 6 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)) bzw. in der sog. "vorläufigen Unterbringung" (§ 7 ff. FlüAG) verbracht werden. Für die Erstaufnahme ist nach dem FlüAG in Baden-Württemberg das Land Aufgabenträger. Die vorläufige Unterbringung erfolgt in den Stadt- und Landkreisen; das Land erstattet gem. § 15 FlüAG die den Kreisen entstehenden Ausgaben. Die Bundesbeteiligung umfasst mithin Zeiträume, die vollständig in die Ausgabenträgerschaft des Landes fallen.

Für die Erstaufnahme hat das Land im Haushaltsjahr 2016 (ohne Personal) rd. 425 Mio. Euro ausgegeben, für die Ausgabenerstattung an die Stadt- und Landkreise rd. 1.417 Mio. Euro. Mit den zusätzlichen Umsatzsteuermitteln wurde ein Teil der entstandenen Belastungen gedeckt.

Die Fallkosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden nach Maßgabe des § 89d SGB VIII vom Land den Landkreisen, den Stadtkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden in voller Höhe erstattet. Diese betragen im Jahr 2016 333 Mio. Euro.

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder im Bereich der Kinderbetreuung betrifft im wesentlichen Bereiche (vorschulischer und schulischer Bereich, soziale Begleitung, Sprachförderung), in denen das Land allein oder zu einem großen Teil die Finanzierungsverantwortung trägt. Betriebsausgaben der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Höhe von 68 Prozent vom Land getragen. Die Zuweisungen nach § 29 c FAG betragen nach den derzeit noch vorläufigen Zahlen im Jahr 2016 rd. 724 Mio. Euro. Welche Ausgaben davon flüchtlingsbedingt sind, kann leider nicht erhoben werden. Für Maßnahmen zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen für die vorschulischen Flüchtlingskinder und an Schulen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge hat das Land im Jahr 2016 insgesamt 87 Mio. Euro aufgewandt.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die Landesregierung wird den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 den Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds vollständig weiterreichen.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Das Land Baden-Württemberg wird seiner Verantwortung zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht. Land und Kommunen haben sich bereits 2016 auf eine einvernehmliche Lösung verständigt, die sowohl den Belangen des Landes als auch den Belangen der Kommunen aufgrund der hohen Flüchtlingszugänge des Jahres 2016 gerecht wird.

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgeleintem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	Kommunen an	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
860,0	Der Freistaat Bayern ist Kostenträger für alle Kosten nach dem AsylblG. Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern verwendet.	860,0		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	Kommunen an	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
54,7	Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger verwendet.	54,7	54,7	Freistaat erstattet den Bezirken die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger.

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	Kommunen an	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
53,0	Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für das bayerische Betreuungsgeld verwendet.	53,0		

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Von den zusätzlichen Länderanteilen an der Umsatzsteuer in Höhe von 1 Mrd. Euro, die Teil der ab 2018 eintretenden 5 Mrd. Euro-Entlastung sind, entfallen auf den Freistaat Bayern gut 150 Mio. Euro. Über welchen Transferweg diese Mittel an die Kommunen weitergegeben werden, wird in Bayern in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzerverbänden entschieden.

Der Umsatzsteueranteil der Gemeinden fließt den Kommunen direkt zu. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird in voller Höhe vom Freistaat an die Kommunen weitergeleitet.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Die Abfrage zur Integrationspauschale verwundert. Im Zuge der Vereinbarung vom 7. Juli 2016 zwischen dem Bund und den Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und im anschließenden Gesetzgebungsverfahren wurde stets kommuniziert, dass der Bund den Ländern zu ihrer Entlastung in den Jahren 2016 – 2018 eine jährliche Integrationspauschale zur Verfügung stellt.

Der Freistaat verwendet die Integrationspauschale zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung des „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“. Ein Teil dieses Fonds ist das Integrationskonzept „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ mit den Schwerpunkten Förderung der deutschen Sprache, Wertevertretung, Bildung in Kindertageseinrichtungen und Schule, Wohnen sowie Arbeit und Ausbildung. Im Rahmen dieses Konzepts unterstützt der Freistaat auch seine Kommunen durch zahlreiche Maßnahmen, wie z. B. eine erhöhte Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen (höherer Gewichtungsfaktor für Migrationskinder; Vorkurse Deutsch), die Förderung von Integrationskosten in den Kommunen oder die Förderung von hauptamtlichen Koordinatorenstellen für Ehrenamtliche.

Der Freistaat kommt somit seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kommunen im Bereich der Integration umfassend nach, auch ohne direkt Mittel aus der Integrationspauschale an die Kommunen weiterzuleiten.

Berlin
alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
235,7	Ausgaben nach dem AsylbLG	856,0	entfällt
15,0	Ausgaben nach dem SGB VIII (sog. Clearingphase und Hilfen zur Erziehung - HzE)	111,7	entfällt
14,5	stufenweise Verbesserung des Personalschlüssels im Krippenbereich (Altersgruppe U3) seit 01.08.2016, volle Leistungsfreistellung bei 110 Kindern (statt bisher bei 120)	15,1	entfällt
		265,2	982,8

Das Land Berlin als Stadtstaat kennt eine Weiterleitung von Einnahmen an die Kommunen in der dargestellten Art nicht. Einnahmen gehen im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips in den Haushalt ein, die Bezirke werden mittels eines eigenen Verfahrens budgetiert. Dies betrifft dann auch den Anteil Berlins an den 5 Mrd. Euro ab 2018.

1b) aa) In der Tabelle sind die Ausgaben für die sogenannte Clearingphase sowie die Folgeausgaben der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII dargestellt.

1b) bb) Hier ist finanziell die Verbesserung des Personalschlüssels im Krippenbereich zum 01.08.2016 dargestellt. Die daraus resultierenden zusätzlichen Ausgaben übersteigen bereits für den Zeitraum von fünf Monaten die vom Bund bereitgestellte Summe. Darüber hinaus gab und gibt es vielfältige weitere kostenwirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung in den Kindertagesstätten.

Je nach Definition oder Verständnis könnte ein „Deckungsgrad“ der Bundesmittel an den Ausgaben ermittelt werden. Darauf verzichtet das Land Berlin und gibt nur die großen – konkreten – Ausgabenblöcke an, welche bereits für sich die Bundesunterstützung bei Weitem übersteigen.

Hinzu kommen natürlich noch Verwaltungskosten etc. Mit diesem Blick nach vorn wird vom Land Berlin die Übernahme der Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge im SGB II als hilfreich angesehen. Diese Unterstützung ist derzeit noch bis 2018 befristet. Das Land Berlin bittet, diese Zusage um mindestens 2 Jahre zu verlängern.

Brandenburg

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
166,4	Landesaufnahmegesetz	294,9	294,9	
	Zentrale Ausländerbehörde	85,2		
	Bau-Investitionen	47,2		
	Gesamtbeträge:	427,3	294,9	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
10,6	Kostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen	75,0	75,0	In dem Gesamtbetrag sind rd. 29,3 Mio. Euro als Belastungsausgleich an andere Länder für Kostenersstattungen für die bis zum 31.10.2015 eingereisten unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendliche enthalten.

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
10,3	Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung	1,5	1,5	Die Gesamtausgaben für die Kita-Betreuung betragen 340 Mio. Euro (ohne Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“).

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
60,5	diverse asylbedingte Ausgaben, die dem Bereich „Integration“ zugeordnet werden können	36,5		

sonstige asylbedingte Ausgaben des Landes Brandenburg

		Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
	u.a. Ausgaben für Polizei und medizin. Versorgung	12,1		

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015

alle Angaben in Mio. Euro

Das Land weist darauf hin, dass haushaltsmäßig und rechtlich keine Verbindung zwischen den Ausgaben des Landes und den Bundeserstattungen besteht. Die erhaltenen Bundeserstattungen sind haushartsrechtlich nicht zweckgebunden. Insofern kann weder von einer direkten Mittelverwendung der Bundesmittel noch von einer Weiterleitung an die Kommunen gesprochen werden.

In der Tabelle sind die Ausgaben dargestellt, die vom inhaltlichen Bezug her zu den entsprechenden Bestandteilen der Bundeserstattung passen. Daher sind die angegebenen Beträge sowie die „Weiterleitungen“ an die Kommunen teilweise höher als die Bundeserstattung.

Die asylbedingten Ausgaben Brandenburgs 2016 betragen insgesamt 552,4 Mio. Euro. Demgegenüber stehen die erhaltenen Bundeserstattungen in Höhe von 247,7 Mio. Euro.

Um die asylbedingten Ausgaben Brandenburgs vollständig darzustellen, wurde die Tabelle um eine Kategorie „sonstige asylbedingte Ausgaben des Landes Brandenburg“ ergänzt.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die vom Bund mehrfach zugesagte Entlastung über insgesamt 5 Milliarden Euro ab 2018 geht zurück auf die von Bund und Ländern am 24. Juni 2012 beschlossenen Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben des Fiskalvertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Dort wurde vereinbart, dass durch die Ablösung der bisherigen Eingliederungshilfe durch ein neues Bundesleistungsgesetz den erhöhten Konsolidierungsanforderungen der Länder Rechnung getragen wird.

Anders als in einigen anderen Ländern werden im Land Brandenburg 85 Prozent der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe vom Land und nur 15 Prozent von den Kreisen und kreisfreien Städten getragen.

Von der einen Milliarde Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Bundesentnahmehabegesetz verteilt wird, fließen im Land Brandenburg 20 Prozent des Anteils den Kommunen über die Verbundquote des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zu und stehen somit zusätzlich für Eingliederungsmaßnahmen der Kommunen zur Verfügung.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

In Brandenburg gilt das strikte Konnektivitätsprinzip, das den Kommunen für übertragene Aufgaben eine entsprechende Kostenersstattung garantiert.

Von den 552,4 Mio. Euro asylbedingten Ausgaben sind 371,4 Mio. Euro an die Kommunen geflossen. Das Land ist seiner Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der asylbedingten Kosten gerecht geworden.

Bremen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Ammerkungen, insb. zur Weitergabe
45,0	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme	45	45	pauschale, vollständige Weiterleitung

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Ammerkungen, insb. zur Weitergabe
2,9	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme	2,9	2,9	pauschale, vollständige Weiterleitung

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Ammerkungen, insb. zur Weitergabe
2,8	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme	2,8	2,8	pauschale, vollständige Weiterleitung

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Ammerkungen, insb. zur Weitergabe
16,3	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme	16,3	16,3	pauschale, vollständige Weiterleitung

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015

Im Zusammenhang mit der Verwendung der flüchtlingsbezogenen Entlastungen der Länder durch den Bund, die auf die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 zurückgehen und im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes umgesetzt wurden, hat der Haushalt- und Finanzausschuss des Landes Bremen am 04.11.2016 beschlossen, diese Entlastungen inklusive des vorliegenden

Spitzabrechnungsergebnisses sowie der Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2016 in 2016 an die beiden Stadtgemeinden zur Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme vollständig weiterzuleiten. Diese Weiterleitung und Verwendung umfasst sämtliche Entlastungen über die Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer aus dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, d.h.:

- sowohl die Entlastungen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und die pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling (inkl. Ergebnis der Spitzabrechnung für Januar bis August 2016 und Abschlagszahlung für September bis Dezember 2016),
- als auch die Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- sowie die Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes).

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Bremen hat beschlossen, alle im Rahmen der Anfrage in Rede stehenden flüchtlingsbezogenen Bundesmittel an die Kommunen zur Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme weiterzuleiten bzw. im Rahmen der Haushaltaufstellung 2018/2019 zu berücksichtigen. Dieses schließt auch die Integrationspauschale ein.

Für das Jahr 2016 ist festzustellen, dass die Umsatzsteuerentlastungen nur rd. 22,2 % der flüchtlingsbedingten Brutto-Ausgaben des Stadtstaates Bremen gedeckt haben. Bremen ist damit weiterhin in hohem Maße in finanzieller Hinsicht von der Flüchtlingsmigration belastet.

In Bezug auf die 5 Mrd. Euro-Entlastung des Bundes für Kommunen wird die entsprechende Weiterleitung des bremischen Anteils an die beiden Stadtgemeinden im Rahmen der Haushaltaufstellung 2018/2019 abgesichert.

Hamburg

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
119,7	Mehrkosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Erstaufnahmen einschließlich Personal, Catering, Reinigung und Bewachung Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	212 55 Gesamtbeträge: 267	entfällt entfällt	Beträge sind <u>Mehraufwendungen</u> , die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind. Weitergabe an Kommunen entfällt (Einheitsgemeinde).
Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016				
Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
7,6	Mehrkosten zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.	117	entfällt	Beträge sind <u>Mehraufwendungen</u> , die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind. Weitergabe an Kommunen entfällt (Einheitsgemeinde).
Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016				
Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
7,4	Flüchtlingsbezogene Mehrkosten im Bereich Kindertagesbetreuung.	11	entfällt	Beträge sind <u>Mehraufwendungen</u> , die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind. Weitergabe an Kommunen entfällt (Einheitsgemeinde).
Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2016				
Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
43,5	Mehrkosten für die öffentlich-rechtliche Folgeunterbringung Mehrkosten für die Schulung in internationalen Vorbereitungsklassen, Zusatzförderung und Direktbeschulung sowie im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Mehrkosten für Beratungs- und Präventionsprojekte sowie Förderung von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung im Bereich des sozialen Arbeitsmarktes.	67 42 5 Gesamtbeträge: 114	entfällt	Beträge sind <u>Mehraufwendungen</u> , die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind. Weitergabe an Kommunen entfällt (Einheitsgemeinde).

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015

alle Angaben in Mio. Euro

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt (Artikel 4 der Hamburger Verfassung). Insofern entfallen die gewünschten Angaben zur finanziellen Entlastungen der Kommunen in der Berichterstattung.

Hamburg hat eine zentrale Reserve zur Steuerung der Mehrbedarfe eingerichtet, deren Mittel den Ressorts je nach finanzieller Notwendigkeit zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel wird regelmäßig berichtet. Die Mittel stellen nur einen Teil der gesamten Flüchtlingskosten dar, weitere Flüchtlingskosten wurden aus den Budgets der Behörden getragen. Dabei ist der Nachweis der unmittelbar flüchtlingsbezogenen Kosten und Investitionen nicht immer feststellbar, da vielfach auch Regelangebote von geflüchteten angenommen werden, so dass eine Abgrenzung nicht in jedem Fall leistbar ist.

2016 sind in Hamburg flüchtlingsbedingte Kosten von rund 900 Mio. Euro entstanden. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten des Landes beträgt bezogen auf die Umsatzsteuererstattung rund 20 Prozent und liegt damit weit unter der verabredeten Beteiligungsquote von 50 Prozent. Hamburg hat in 2015 und 2016 also deutlich mehr Aufwendungen gehabt, als nach der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen war. Daher sind die in der Tabelle als Anteil Hamburgs dargestellten Bundesmittel in vollem Umfang entsprechend ihrem ursprünglichen Verwendungszweck eingesetzt worden.

Da die Bundesmittel nur einen Teil des Aufwandes decken und pauschal über die Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt worden sind, ist ein unmittelbarer Bezug der entstandenen Kosten zu den Bundeserstattungen nicht differenziert herstellbar. Die genannten Beträge stellen überwiegend auf entstandene Mehrkosten ab, nicht auf flüchtlingsbedingte Gesamtkosten. Die Darstellung der Mittelverwendung orientiert sich inhaltlich an den benannten Kategorien.

Hessen
Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	Kommunen	an Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
	Entlastung bei den Ausgaben für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen; Kap. 0801 Produkt 6	702,8	132,6	Kostenerstattung für kommunale Notfallunterkünfte im Rahmen des Katastrophenenschutzrechts.
413,6	Entlastung bei den Ausgaben für das Landesaufnahmegesetz; Kap. 0805 Produkt 4	795,1	733,9	monatliche Pauschalenz nach § 7 Abs.1 Landesaufnahmegesetz
	Gesamtbeträge:	1497,9	866,5	
	Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016			
Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	Kommunen	an Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
26,3	Entlastung bei den Ausgaben für unbegleitete, minderjährige Ausländer; Kap. 0805 Produkt 13	129,4	129,3	Kostenerstattung an die Kommunalen Gebietskörperschaften durch den überörtlichen Träger nach § 89ff. SGB VIII sowie Erstattung von Personalkosten der hessischen Jugendämter für die Betreuung und Verwaltung von umA
	Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016			
Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag ²	Kommunen	an Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
25,5	Stärkung des bestehenden Programms InteA (Integration in das deutsche Schulsystem sowie Übergang Schule und Beruf); Kap. 0459 P 21	4,0		
	Stärkung des bestehenden Förderprodukts "Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung", Kap. 0806 FP 51	21,4	21,4	v.a. Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKfög)
	Gesamtbeträge:	25,4	21,4	
	Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2016			
Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	Kommunen	an Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
150,3	siehe Erläuterung unter 2b)			

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015

² hier wird die Verwendung des Landesanteils dargestellt und nicht - wie in den obigen Tabellen - die Gesamtaufwendung

Das Land weist darauf hin, dass die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie die im immer stärkeren Maße notwendigen Integrationsmaßnahmen auch im Jahr 2017 den hessischen Landeshaushalt vor enorme finanzielle Herausforderungen stellen. Im Haushaltsplan wurde daher umfassend Vorsorge getroffen und es wurden

Mittel von insgesamt 1,6 Mrd. Euro für diesen Zweck veranschlagt. Dies mache deutlich, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel zwar einen spürbaren Beitrag zur Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe leisten, der überwiegende Anteil aber weiterhin vom Land selbst erbracht werden muss.

Die vom Bund erst im laufenden Haushaltsvollzug 2016 zur Verfügung gestellten Mittel sind im Jahr 2016 vollständig zur Finanzierung der bereits Ende 2015 im Haushalt beschlossenen Flüchtlings- und Integrationsleistungen in Hessen eingesetzt wurden. Die Ausgaben für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rd. 1,85 Mrd. Euro (davon 1.627 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung (IST-Wert) sowie weitere 226 Mio. Euro für die sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke (Plan-Wert)). Hiervon wurden insgesamt rd. 996 Mio. Euro an die Kommunen gezahlt. Hiermit wird deutlich, dass der Großteil der Finanzierung der Asyl- und Flüchtlingsausgaben vom Land Hessen erbracht wird und dass das Land erheblich mehr Mittel an die Kommunen zahlt, als es vom Bund erhält.

1b) aa) Das Land Hessen hat im Jahr 2016 für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen („Asylbereich im engeren Sinne“) (Erstaufnahmeeinrichtungen, Landesaufnahmegericht und unbegleitete minderjährige Ausländer) rd. **1.627 Mio. Euro** (Vorjahr: 592 Mio. Euro) verausgabt.

Für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen – inkl. kommunaler Notfallunterkünfte nach Katastrophenschutzrecht – wurden Ausgaben in Höhe von rd. **703 Mio. Euro** (Vorjahr: 273 Mio. Euro) und für die Ausführung des Landesaufnahmegerichtes, das die Zuweisung von Flüchtlingen auf die Kommunen sowie den damit verbundenen pauschalen Kostenausgleich zwischen Land und Kommunen regelt, **795 Mio. Euro** (Vorjahr: 284 Mio. Euro) getätigter. Hinzu kommen die Landesausgaben für unbegleitete, minderjährige Ausländer in Höhe von **129 Mio. Euro** (Vorjahr: 35 Mio. Euro).

Aus den Mitteln für das Landesaufnahmegericht wurden im Jahr 2016 rd. **734 Mio. Euro** (Vorjahr: 247 Mio. Euro) an die hessischen Kommunen ausgezahlt. Zudem erhält die kommunale Ebene als Kostenausgleich für unbegleitete, minderjährige Ausländer insgesamt **129 Mio. Euro**. (Vorjahr: 35 Mio. Euro). Als Kostenausgleich für die Einrichtung von Notunterkünften nach dem Katastrophenschutzrecht leistete das Land 2016 darüber hinaus Ersättigungen in Höhe von rd. **133 Mio. Euro**.

1b) bb) Von den durch den Wegfall des Betreuungsgeldes auf Hessen entfallenen Mittel wurden **4 Mio. Euro** im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Stärkung der Intensivmaßnahmen an beruflichen Schulen bereitgestellt und im IST in Höhe von rd. 5,1 Mio. Euro ausgegeben. Weitere **21,4 Mio. Euro** dienen der Finanzierung der Ende 2015 mit dem Aktionsplan zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammehalts beschlossenen Verstärkung des Ausgabenansatzes für Betriebskosten für die Aufnahme und Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien in Kindertagesbetreuung sowie Maßnahmen zur frühen Bildung. Damit verbunden war die Grundlagenentscheidung, die Mittel nach den Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) auszuzahlen.

2a) Die im „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ beschlossene Erhöhung des Bundes an den KdU im SGB II und die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden ab 2018 werden entsprechend der gültigen Regelungen unmittelbar und in voller Höhe in die hessischen kommunalen Kassen fließen. Die Frage, inwieweit darüber hinaus ab 2018 Umsatzsteueranteile des Landes weiterzuleiten sind, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beantworten. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018 wird hierüber eine Entscheidung zu treffen sein.

2b) Hinsichtlich der bereitgestellten Integrationspauschale für die Jahre 2016, 2017 und 2018 ist zunächst herauszustellen, dass diese ausweisliche des Beschlusstextes der Umsatzsteuerverteilung in den Landeshaushalt fließenden Mittel dienen vollständig der Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsleistungen des Landes. In dem Ende Dezember verabschiedeten Landeshaushaushalt 2016 waren – unabhängig von der erst im laufenden Haushaltsvollzug getroffenen Entscheidung des Bundes zur Gewährung der Integrationspauschale – neben den unter 1b) aa) aufgeführten Mittel für die Aufnahme und Unterbringung bereits rd. **226 Mio. Euro** für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke veranschlagt, die insbesondere für Maßnahmen im Kinderbetreuungs- (vgl. auch 1b) bb)), Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnbaubereich eingesetzt wurden („Asylbereich im weiteren Sinne“). Aufgrund der zeitlichen Abfolge von Verabschiedung des Haushalts und Gewährung der Integrationspauschale ist eine inhaltliche Verknüpfung der beiden Sachverhalte jedoch nicht möglich.

Mecklenburg-Vorpommern

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	Kommunen an	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
108,0	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Kosten der Unterbringung (Erstattung an die Kommunen).	178,2	178,2	Das Land trägt die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vollständig.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	Kommunen an	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
6,9	Zuweisungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: - Zuweisungen an den kommunalen Sozialverband, - Erstattungen von Kosten der Hilfe zur Erziehung, - weitere Zuweisungen an die Kommunen	36,5	36,5	Das Land trägt die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollständig.

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	Kommunen an	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
6,7	Zuweisungen des Landes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (30 % der Bundesmittel), Zuweisungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung (70 % der Bundesmittel)	6,7	6,7	

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015. Das Land weist darauf hin, dass es nach bundestaatlichem Finanzausgleich tatsächlich voraussichtlich folgende Beträge erhält: Asylverfahren 105 Mio. Euro, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 6,7 Mio. Euro, Kinderbetreuung 6,5 Mio. Euro.
Die Bundesmittel im Bereich Asyl- und Flüchtlingspolitik reichten nicht aus, um die Zuweisungen des Landes an die Kommunen zu decken.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik

In Mecklenburg-Vorpommern erstattet das Land den Kommunen insbesondere die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Kosten für Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollständig. Darüber hinaus unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Deckung des sich aus der Integrationsaufgabe ergebenden erhöhten Verwaltungs- und Betreuungsaufwands. Städte und Gemeinden erhalten im Zeitraum 2016 bis 2018 jährlich stichtagsbezogen einen Betrag von 100 Euro für jeden anerkannten Schutzberechtigten, um das Zusammenleben mit den hier lebenden Menschen und den neu hinzugekommenen Flüchtlingen zu fördern und zu gestalten. Ferner wurde ein Integrationsfonds zur Förderung von Vorhaben und Projekten eingerichtet.

Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik übersteigen die entsprechenden Bundesmittel bei Weitem.

Die Gesamtausgaben des Landes im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik betrugen in 2016 rund 312 Mio. Euro.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Von dem Entlastungsbetrag in Höhe von 5 Mrd. Euro entfallen auf Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 voraussichtlich rund 84 Mio. Euro. Davon erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte über den Transferweg SGB-II-KdU nach aktuellen Annahmen einen Betrag von 28,5 Mio. Euro. Bei der Verteilung des Restbetrages über die Steuereinnahmen entfallen 2018 auf das Land 19 Mio. Euro (Länderanteil Umsatzsteuer) und auf die Gemeinden 36,4 Mio. Euro (Gemeindeanteil Umsatzsteuer). Nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) gehen die über die Umsatzsteuer transferierten Beträge in die Verbundgrundlagen ein und werden nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz zwischen Land und Kommunen verteilt.

Im Rahmen der anstehenden Novelle des FAG M-V ist auch über den Umgang mit den anteiligen Mitteln aus der Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro zu entscheiden. Diese Entscheidung wurde noch nicht getroffen. Allerdings verweist der Bundesgesetzgeber in seiner Begründung des „Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ auf die Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehenen Entlastung der Kommunen. Der Koalitionsvertrag sieht eine Entlastung der Kommunen von den Kosten der Eingliederungshilfe vor. In Mecklenburg-Vorpommern trägt das Land etwa 80 Prozent der Kosten der Eingliederungshilfe. Hinzu treten die Mehrbelastungen infolge des Bundeiteilhabegesetzes.

Niedersachsen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
530,8	Kostenabgeltungspauschale nach dem Nds. Aufnahmegesetz	530,8	100%	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
33,8	Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe	33,8	100%	siehe Erläuterungen

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
32,7	Ausgaben für Tageseinrichtungen für Kinder (u.a. Finanzhilfe für Krippen und Kindergärten)	32,7	100%	siehe Erläuterungen

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015

Zur Entlastung der Kommunen bei den großen Herausforderungen durch die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen hat der Niedersächsische Landtag im Jahr 2016 einen Nachtragshaushaltspoln geschlossen. Hierdurch wurden zur Unterstützung der niedersächsischen Kommunen über den Grundhaushalt hinaus zusätzlich 631 Mio. Euro bereitgestellt. Die Finanzierung des Nachtragshaushaltspolns 2016 erfolgte durch Einplanung zusätzlicher Bundesmittel für flüchtlingsbedingte Ausgaben sowie im Wesentlichen durch originäre Landesmittel. Einschließlich des Nachtragshaushaltspolns hatte Niedersachsen im Jahr 2016 flüchtlingsbedingte Ausgaben im Umfang von 1,914 Mrd. Euro veranschlagt. Diese

umfassten eine Vielzahl an Maßnahmen und Erstattungen für Unterbringung, Versorgung, Bildung, Sprachförderung sowie sonstige Integrationsmaßnahmen.

Zum Maßnahmenpaket des Nachtragshaushaltsplans 2016 gehörte die vorgezogene Erhöhung der an die Kommunen zu zahlenden Kostenabgeltungspauschale nach dem Nds. Aufnahmegesetz von 6.195 auf 10.000 Euro pro berücksichtigungsfähiger Person. Außerdem wurde die Benennungsgrundlage für die zu berücksichtigende Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger vom jeweils vorvergangenen auf das vergangene Jahr vorgezogen. Beide Maßnahmen wirken dauerhaft. Weitere Bestandteile des Nachtragshaushalts waren eine zusätzliche Vorauszahlung auf die Kostenabgeltungspauschale für die Jahre 2017 und 2018 sowie Mehrausgaben für die Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit umbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern. Im Doppelhaushaltsplan 2017 / 2018 sind ergänzend integrative Maßnahmen bzw. Ausgabesteigerungen insbesondere im Bereich Bildung und Sprachförderung – auch zu Gunsten der Kommunen – etatisiert.

Aus haushaltssystematischen Gründen lassen sich nicht für alle Maßnahmen und Erstattungen die entsprechenden Ist-Zahlen für 2016 auswerten. Das liegt darin begründet, dass oftmals vorhandene Haushaltsansätze um flüchtlingsbedingte (Mehr-)Ausgabebedarfe verstärkt wurden. Im Haushaltsvollzug lässt sich in diesen Fällen ohne besonderen Rechercheaufwand nicht nachvollziehen, ob eine Ausgabe aus flüchtlingsbedingten oder anderen Gründen geleistet wird. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht hinsichtlich der großen Ausgabeblocks Kostenabgeltungspauschale nach dem Nds. Aufnahmegesetz, Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe (unbegleitete minderjährige Asylbewerber) und Landesaufnahmehörde Niedersachsen, für die anhand einer entsprechenden Veranschlagung auch eine Zuordnung der Ist-Ausgaben möglich ist.

Die Ist-Ausgaben allein für diese drei Ausgabeblocks betrugen im Jahr 2016 ausweislich des vorläufigen Jahresabschlusses mehr als 1,5 Mrd. Euro. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass – auch bei Einbeziehung der vom Bund zur Verfügung gestellten Integrationspauschale – die flüchtlingsbedingten Ausgaben des Landes auch im Ist überwiegend aus originären Landesmitteln finanziert wurden. In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 beträgt die auf Planzahlen basierende Beteiligungsquote des Bundes knapp ein Drittel. Die Beteiligung des Bundes ist in allen Jahren sowohl insgesamt als auch hinsichtlich der in der Tabelle abgefragten Kategorien geringer als die Leistungen des Landes an die niedersächsischen Kommunen.

I b) bb) Den Bundesmitteln zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung stehen deutlich höhere Ausgabesteigerungen des Landes für Tageseinrichtungen für Kinder (u.a. für Finanzhilfen für Krippen und Kindergärten) gegenüber.

2a) Der im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhte Anteil des Landes an der Umsatzsteuer (sog. „eine Milliarde“) fließt den niedersächsischen Kommunen über eine Änderung des Nds. Finanzausgleichsgesetzes dauerhaft in voller Höhe über den kommunalen Finanzausgleich zu.

Nordrhein-Westfalen

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
1.196,3	Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen	1.196,3	1.196,3	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
76,1	Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	76,1	76,1	siehe Erläuterungen

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
73,7	Verbesserung der Kinderbetreuung	73,7	73,7	siehe Erläuterungen

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015

Höhe der im Haushaltsjahr 2016 geleisteten flüchtlingsbedingten Ausgaben

Auf Basis des vorläufigen Haushaltsabschlusses 2016 sind in NRW flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von 4.452,7 Mio. Euro geleistet worden. Damit sind die Soll-Ansätze zu 96,4 Prozent verausgabt worden. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes beträgt mithin 40,1 Prozent und liegt damit immer noch deutlich unter der geforderten Beteiligungsquote von 50 Prozent. Im Haushaltsjahr 2017 sinkt die auf Planzahlen basierende Beteiligungsquote des Bundes auf gerade einmal 20,2 Prozent.

Von den im abgelaufenen Jahr insgesamt angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben sind rund 2.565 Mio. Euro für Zuweisungen an die Kommunen verwerdet worden. Bezogen auf die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes beträgt die Mittelweiterleitungsquote an die Kommunen insgesamt 143,7 Prozent. Bei der Mittelweiterleitungsquote handelt es sich um die vom Land an die Kommunen zugewiesenen Mittel bezogen auf die vereinommte Bundesbeteiligung.

Die im Haushaltsjahr 2016 verausgabten flüchtlingsbedingten Ausgaben entfallen insbesondere auf die Aufnahme von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern, auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowie auf Integrationsmaßnahmen. Dazu rechnet auch die Wohnraumförderung. Die außerhalb der über den Transferweg der Umsatzsteuer bereitgestellten Mittel für Wohnraumförderung stellen ebenfalls eine Beteiligung des Bundes an flüchtlingsbedingten Ausgaben dar. Mit den Einnahmen soll der soziale Wohnungsbau infolge des Flüchtlingszugangs stärker vorangetrieben werden.

alle Angaben in Mio. Euro

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Ein wesentlicher Teil der im Haushaltsjahr 2016 für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge verausgabten Mittel ist den nordrhein-westfälischen Kommunen nach Maßgabe des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) zur Verfügung gestellt. Allein die Zuweisungen an die Kommunen als sogenannte FlüAG-Pauschale beliefen sich im Haushaltsjahr 2016 auf rund 2,1 Milliarden Euro.

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

Es handelt sich hierbei um sonstige Zuweisungen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe für durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VII entstandene Kosten. Die vom Land im Jahr 2016 für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge an die Kommunen geleisteten Zahlungen haben ein Vielfaches der für diesen Zweck vom Bund bereitgestellten Mittel betragen.

1.b) bb) Verbesserung der Kinderbetreuung

Nach Auffassung des Landes zählen die Mittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung nicht zu den flüchtlingsbedingten Ausgaben. Die Gelder aus der sogenannten Betreuungsmilliarde sollen das Betreuungsangebot für alle Kinder verbessern und nicht ausschließlich den Flüchtlingskindern zugutekommen. Das Land stellt die aus dem Betreuungsgeld freiwerdenden Mittel in Gänze dem Bereich der frühkindlichen Bildung zur Verfügung. Dabei wird ein Teilbetrag an die Jugendarbeit zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt. Mit den verbleibenden Mitteln ist ein Investitionsprogramm insbesondere für den Ausbau von Ü3-Plätzen aufgelegt worden. Die Mittel stehen überjährig zur Verfügung.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die Landesregierung beabsichtigt, den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 den Kommunen mit dem Gemeindefinanzierungsgebot zukommen zu lassen.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Im Anschluss an die Beschlüsse zur Unterstützung der Kommunen vom 24.9.2015 und 16.6.2016 hat der Bund im Zuge der Vereinbarung vom 7.7.2016 zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration zugesagt, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Die hierzu seinerzeit von der Bundesregierung herausgegebene Pressemitteilung vom 7.7.2016 ist insoweit unmissverständlich. Entsprechend ist auch in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Bundestags-Drucksache 18/9980) ausgeführt, dass die Integrationspauschale den Ländern zu ihrer Entlastung zur Verfügung gestellt wird.

Ungeachtet dessen bekennet sich Nordrhein-Westfalen zu seiner Verantwortung, für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu sorgen, und wird dieser Verantwortung auch gerecht. Von den insgesamt in Höhe von 4.452,7 Mio. Euro angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben sind rund 2.565 Mio. Euro für Zuweisungen an die Kommunen verwendet worden. Bezogen auf die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes beträgt die Mittelweiterleitungsquote an die Kommunen insgesamt 143,7 Prozent.

Rheinland-Pfalz

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
271,4	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Landesaufnahmegesetz (0782-63322)	271,4	271,4	Nach gemeinsamen Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde 2015 das Landesaufnahmegesetz in RP geändert: Das Land leistet seit 1.1.2016 an die Kommunen eine Pauschale in Höhe von monatlich 848 Euro je Flüchtling ab dem Monat, in dem der Flüchtling auf eine kommunale Gebietskörperschaft verteilt wurden. Ab dem Monat, in dem der Erstbescheid im Rahmen des Asylverfahrens durch das BAMF erteilt wurde, erfolgt keine Erstattung mehr. Das Land zahlt für die nach Erteilung des Erstbescheids noch anfallenden Kosten jeweils zu Beginn eines Jahres eine Pauschale in Höhe von jährlich 35 Mio. Euro an die Kommunen. Darüber hinaus trägt das Land die Kosten für die Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen die Flüchtlinge bis zur Verteilung auf die Kommunen untergebracht sind. Die Gesamtausgaben für diese beiden Bereiche liegen wesentlich höher als der hier angeführte Betrag.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
17,3	Jugendhilfe für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt und für Deutsche im Ausland (Kapitel 0704- Titel 63303)	17,3	17,3	Das Land erstattet den Kommunen die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in voller Höhe. Auch hier liegt die Kostenerstattung an die Kommunen wesentlich höher als die Entlastungspauschale.

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
16,7	Zuweisungen und Zuschüsse für Maßn. und Investitionen zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Zuge der Änd. des FAG durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (0705-633 37, 883 37) sowie Maßn. des Landes zu Aushau und Unterstützung der Kindertagesbetreuung.	15,1 (weitere 1,6 Mio. Euro in 2017)	14,4 (weitere 1,6 Mio. Euro in 2017)	Es wurde davon ausgegangen, dass RP von 2016 bis 2018 insgesamt rd. 96 Mio. Euro erhält (rd. 16 Mio. Euro in 2016, 37 Mio. Euro in 2017 und 42 Mio. Euro in 2018). Diese Mittel werden häufig auf die Kommunen und das Land aufgeteilt. Die auf die Kommunen entfallenden Mittel werden diesen in drei gleichen Jahresträschancen von je rd. 16 Mio. Euro (insgesamt rd. 48 Mio. Euro) als Budget auf Basis der 0 - 6-Jährigen zu gewiesen. Die Kommunen verwenden die Zuweisungen - im Rahmen von Zielvereinbarungen - vor Ort flexibel für ihre Bedarfe zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung und für zusätzliche Ausgaben zur Betreuung von Flüchtlingskindern. Die andere Hälfte der Bundesmittel (rd. 21 Mio. Euro in 2017 und rd. 26 Mio. Euro in 2018) verwendet das Land zum Ausbau und zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung. Die Differenz (1,6 Mio. Euro) des nicht abgelossenen Betrages in 2016 wird in 2017 an die Kommunen abfließen.

Gesamtbeträge: 303,8 303,1

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015

alle Angaben in Mio. Euro

1b) Das Land erstattete den Kommunen teilweise höhere Beträge, als es über die zusätzlichen Umsatzsteuermittel erhalten hat und hatte insgesamt wesentlich höhere Gesamtausgaben für den Flüchtlings- und Integrationsbereich. Neben dem Betreiben der Erstaufnahmeeinrichtungen und den Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz übernimmt das Land außerdem die vollständige Kostenersstattung bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Außerdem entstehen dem Land dauerhaft erhebliche Ausgaben im Zusammenhang mit der langfristigen Integration anerkannter Flüchtlinge. Dies sind insbesondere Ausgaben im Bildungsbereich, die Finanzierungsbeiteiligung des Landes bei der Kindertagesbetreuung, Qualifizierungsprojekte zur beruflichen Integration der Flüchtlinge sowie Ausgaben für den Bereich der inneren Sicherheit.

In der Tabelle werden nur die Ausgaben in Höhe der anteiligen Umsatzsteuermehreinnahmen angeführt. Darüber weist das Land darauf hin, dass der kommunale Anteil an den Mitteln zur Verbesserung der Kinderbetreuung zeitlich vorgezogen wurde.

2a) Bezuglich der ab dem Jahr 2018 eintretenden Entlastung von 5 Milliarden Euro fließen 4 Milliarden Euro und damit 80 Prozent des Entlastungsbetrages unmittelbar an die Kommunen. Der Teilbetrag von 1 Milliarde Euro fließt über die Umsatzsteuer an die Länder. Der Anteil des Landes Rheinland-Pfalz hieran beträgt jährlich rund 48 Millionen Euro ab 2018. Mit den kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz wurde erörtert, dass diese Mittel mit dem Verbundsaufwand in Höhe von 21 Prozent – also mit jährlich rund 10 Millionen Euro – in den kommunalen Finanzausgleich eingehen. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Entlastung in Höhe von 5 Milliarden Euro von Anfang an und auch im Rahmen des Koalitionsvertrages stets im Zusammenhang mit der Belastung aus der Eingliederungshilfe zugesagt wurde. Diese Sozialausgaben werden in Rheinland-Pfalz zur Hälfte vom Land getragen, dem mit rund 38 Millionen Euro aber nur ein weit geringerer Anteil an den Entlastungsmitteln zu kommen wird.

2b) Bei der Integrationspauschale handelt es sich um Mittel zur Entlastung der Länderhaushalte. Dennoch beteiligt Rheinland-Pfalz die Kommunen zu einem Drittel an der Integrationspauschale. Dieses Drittel wurde nach der Änderung des Landesaufnahmegesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen in voller Höhe bereits im Jahr 2016 an die Kommunen ausbezahlt.

Saarland

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtlings, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
66,7	Landesamt für Soziales, Unterbringung in Gemeinden	68,1	19,8 ²	Zweckbezogen
	Gesamtbeträge:	68,1	41,0	kommunaler Finanzausgleich

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
4,2	Maßnahmen der Jugendhilfe	20,8	18,0	Zweckbezogen
	Gesamtbeträge:	20,8	19,5	kommunaler Finanzausgleich

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
4,1	Einrichtung zusätzlicher Gruppen	4,1	2,0	Zweckbezogen
	Gesamtbeträge:	4,1	3,5	kommunaler Finanzausgleich

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
24,2	Deutschkurse, Integrationskosten, Arbeitsmaßnahmen	24,2	8,9	kommunaler Finanzausgleich
	Gesamtbeträge:	117,2	72,9	

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015

² Wegen der Spitzabrechnung gibt es eine starke zeitliche Verzögerung. Die Abrechnungen für 2016 stehen noch komplett aus, es wurden aber Abschlagszahlungen für 2016 in Höhe von 12 Mio. Euro geteistet.

alle Angaben in Mio. Euro

1b) aa) Während des Anerkennungsverfahrens für Asylbewerber und Flüchtlinge übernimmt das Saarland vollständig die Aufwendungen sowohl während der Unterbringung in der Landesaufnahmestelle als auch bei der anschließenden Unterbringung in den Gemeinden. Diese rechnen ihre Aufwendungen über die Landkreise bzw. den Regionalverband centgenau mit dem Land ab.

Auch für unbegleitete minderjährige Ausländer übernimmt das Saarland vollständig alle Aufwendungen.

Trotzdem gibt das Saarland von allen Bundesmitteln, die es insbesondere über die Umsatzsteuer erhält, über den kommunalen Finanzausgleich hinaus für 2016 einen Anteil von 37 % und für 2017 einen Anteil von 40 % an die Gemeinden und Gemeindeverbände weiter. Bei voller Berücksichtigung der Bundesmittel für die flüchtlingsbedingte KdU, die den Kommunen in voller Höhe zugute kommen, liegt der kommunale Anteil sogar noch höher.

1b) bb) Kinderbetreuung

Für Kinderbetreuung hat das Saarland in 2016 4 Mio. Euro erhalten, hiervon erhalten die Kommunen 37 %. Dabei sind dem Land allein Mehrkosten von 2 Mio. Euro für steigende Personalkostenzuschüsse entstanden, aber auch die Kommunen haben hier eine erhebliche Belastung durch neu einzurichtende Gruppen und zusätzliche Erzieherinnen und Erziehern zu schultern.

2a) Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird im Landeshaushalt vereinnahmt, wird aber in gleicher Höhe an die Kommunen weitergereicht. Der Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer fließt diesen vollständig zu, am Umsatzsteueranteil des Landes sind die Kommunen über den KFA beteiligt.

Das Saarland hat allerdings mit den kommunalen Spitzenverbänden im Kommunalpakt vom 3. Juni 2015 kommunale Sanierungsbeiträge vereinbart, weil die kommunale Entlastung auch im Zusammenhang mit dem neuen Bundesteilhabegesetz zu sehen ist. Dessen erhebliche finanzielle Auswirkungen trägt aber im Gegensatz zu der überwiegenden Zahl von Ländern im Saarland nicht die kommunale Ebene, sondern allein das Land. Deshalb wurde der kommunale Finanzausgleich im Jahr 2016 um 12 Mio. Euro gekürzt, in den kommenden Jahren wird dieser Betrag zunächst ansteigen. Ab 2020 wird die Beteiligung der Kommunen aber sukzessive reduziert und ab dem Jahr 2025 verzichtet das Land vollständig hierauf.

2b) Der Anteil des Saarlandes an der Integrationspauschale beträgt 24 Mio. Euro p.a., hiervon erhalten die Kommunen vorab 4,8 Mio. Euro, ansonsten gilt auch hier die Regelung, dass den Kommunen von den flüchtlingsbedingten Bundesmitteln 37 % in 2016 und 40 % in 2017 zufließen. Das Land nutzt die Gelegenheit, um sich für die Unterstützung des Landes und der Kommunen durch den Bund bei dieser gemeinsamen Aufgabe - Unterbringung und Integration so vieler Migranten – zu bedanken.

Sachsen

alle Angaben in Mio. Euro

vom Bund zur Verfügung gestellt	Betrag	Ausgaben Land 2016	an Kommunen 2016	Anteil an Bundesmitteln	Weiterleitungsquote Bundesmittel an Kommunen
Entlastung Asylbewerber	273,5				
Integration	99,4				
Entlastung UMA	17,4				
Gesamt	390,3				
				43,8%	> 100 %

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtlings, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016 und Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln an Ausgaben des Landes in %	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
273,5			
99,4			
372,9			
	SächsFlüAG-Pauschale/Erstattung an Kommunen für Aufnahme und Unterbringung	309,3	309,3
	Erstattung an Kommunen für Betreuung und Unterbringung	72,3	72,3
	Zuweisungen an Kommunen zum Ausgleich besonderen Bedarfs	3,0	3,0
	Zuweisungen zur Unterstützung der Gemeinden bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Rahmen der Programme der Stadtentwicklung	2,0	2,0
	Betrieb Erstaufnahmeeinrichtungen und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden - Sachausgaben	202,7	
	Betrieb Erstaufnahmeeinrichtungen und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden - Personalausgaben	43,1	
	Bauausgaben	130,3	
	Mieten, Pachten, Bewirtschaftung	32,1	-
		794,8	386,6
	Gesamtbeträge:	421,9	13,7
	nicht durch Bundesmittel gedeckt:		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016⁶

Anteil an Bundesmitteln ¹	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in %	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
17,4	18,1	Erstattungen von Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)	74,0	74,0
		Zuweisungen für Verwaltungskosten bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	4,8	4,8
		Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland (hier: UMA - investiv)	17,1	17,1
Gesamtbeträge: nicht durch Bundesmittel gedeckt:			95,9	95,9
			78,5	78,5

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015

Die im Rahmen dieser Abfrage erfassten Einnahmen der Länder sind allgemeine Deckungsmittel, die keinerlei Zweckbindung unterliegen. Anders als z. B. bei den Entflechtungsmitteln II (investive Zweckbindung für den sozialen Wohnungsbau) wurden im Rahmen der Bund-Länderabstimmungen keine Zweckbindungen vorgesehen, um den Ländern die notwendige Flexibilität bei der Verwendung der Mittel zu geben.

Zur Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung sieht das Land von einer Antwort ab, da diese Mittel keinen Asylbezug haben. Die entsprechenden Umsatzsteuermehrerainnahmen stammen aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes und sollen der Verbesserung der Betreuungssituation aller Kinder zu Gute kommen. Dafür werden sie im Freistaat Sachsen eingesetzt.

Die für das Thema Integration im Freistaat Sachsen verwendeten Mittel werden aus mehreren Gründen nicht gesondert nachgewiesen. Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass der Bundestag diesbezüglich nicht um eine Erfassung bat. Eine Zweckbindung besteht ebenfalls nicht. Vor allem aber bestehen auch praktische Probleme, die einem verwendungsgenauen Nachweis entgegenstehen. So bestehen keine einheitlichen Abgrenzungskriterien zum Begriffsverständnis Integration. Integrative Bestandteile sind häufig mit anderen Ausgabentatbeständen verbunden (Mischtitel) oder sind Teil eines landesinternen pauschalen Erstattungsverfahrens (z. B. für die Aufnahme unbegleiter Minderjähriger), weshalb eine gesonderte Erfassung nicht möglich ist.

In Einzelfällen können geringfügige Ausgaben in der Ausgabenübersicht zur Aufnahme von Asylbewerbern auch für den Zeitpunkt nach Bescheiderstellung enthalten sein, da hier teilweise keine stichtags- bzw. statusbezogene Erfassung erfolgt. Demgegenüber erfasst der Freistaat Sachsen auch nicht alle seine asylbezogenen Ausgaben gesondert abgrenzbar, was insbesondere auf Sachausgaben in Mischtiteln und Personalkosten zutrifft. Das Land erinnert an die Zusicherung des Bundes, sich bei den Asylausgaben „*struktuell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten zu beteiligen*“. Aus Sicht der Länder erfordert dies eine hälftige Finanzierung durch den Bund. Mit der hiesigen Abfrage wird demgegenüber aber deutlich, dass dies für 2016 nicht der Fall ist. Weiterhin ist bereits jetzt abzusehen, dass das Finanzierungsdefizit des Bundes nach derzeitiger Beschusslage und internen Hochrechnungen in den Jahren 2017 und 2018 massiv ansteigen und der Beitrag des Bundes dann noch rund 1/4 betragen wird.

Der beschlossene DHH 2017/2018 steht eine vollständige Weiterleitung der Entlastung von 1 Mrd. Euro über den USI-Länderanteil an die Kommunen im Jahr 2018 vor. Die Verwendung und Verteilung der Zuweisungen wird in einem gesonderten Landesgesetz geregelt, welches noch nicht beschlossen wurde.

Sachsen-Anhalt

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
150,4	Kostenerstattung an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen.	203,7	203,7	Die Jahrespauschale 2016 beträgt 10.470 Euro pro zugewiesene Person.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
9,6	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Unterbringung, Betreuung und Erziehungshilfen.	60	60	Kommunen sind Träger der Aufgabe "UMA"

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen
9,3	Kosten für die Förderung, Bildung, Betreuung und Erziehung.	9,3	9,3	Die Kommunen sind Träger der Kinderbetreuung.

¹ vorläufige Verteilung nach Einwohnern zum 31.12.2015

Der Bund hatte im Zuge der Vereinbarung vom 07.07.2016 zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration zugesagt, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Unter anderem hat diese Zusage es dem Land ermöglicht, in 2016 mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. September 2016 den Kommunen zusätzlich 80 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Damit hat das Land seine finanziellen Spielräume, die auch aus den zugesagten Entlastungen seitens des Bundes erwachsen sind, nicht zuletzt zu einer nachhaltigen Stärkung der kommunalen Finanzkraft eingesetzt.

Im Jahr 2016 sind in Sachsen-Anhalt flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von rund 427 Mio. Euro geleistet worden. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes beträgt rund 227 Mio. Euro. Allein für die Kostenerstattung an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sind 207 Mio. Euro bereitgestellt worden. Bezogen auf die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes beträgt die Mittelweiterleitungsquote an die Kommunen insgesamt 135 Prozent.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben in 2016 zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt. Hier stehen Aufwendungen der Kommunen in Höhe von rund 60 Mio. Euro Einnahmen seitens des Bundes in Höhe von 9,6 Mio. Euro gegenüber. In der Konsequenz sind hier erhebliche zusätzliche Landesmittel aufgewendet worden.

Die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für die Verbesserung der Kinderbetreuung wurden vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet. Nach Auffassung des Landes zählen die Mittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung allerdings nicht zu den flüchtlingsbedingten Ausgaben im eigentlichen Sinne. Diese Mittel sollen das Betreuungsangebot für alle Kinder verbessern und kommen in diesem Sinne nicht ausschließlich Flüchtlingskindern zugute.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 2017 – 2021 erhalten die Kommunen eine spürbar verbesserte Finanzausstattung. Die Finanzausgleichsmasse wird auf 1,628 Mrd. Euro pro Jahr festgeschrieben. Damit wird die Summe, die über das FAG an die Kommunen überwiesen wird, um weitere 102 Mio. Euro gegenüber 2016 angehoben. Die FAG – Zuweisungen steigen im Vergleich zur Finanzplanung aus dem Jahre 2015 sogar um rund 250 Mio. Euro in 2017. Sachsen-Anhalt bekenn sich zu seiner Verantwortung, für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu sorgen und wird dieser Verantwortung – nicht zuletzt auch hinsichtlich der den Kommunen im Zusammenhang mit der Integration anerkannter Flüchtlinge entstehender Ausgaben – auch gerecht.

Schleswig-Holstein

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling, insgesamt 5.502 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe u.a. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Integrationspauschale	Betrag	An Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen siehe Erläuterungen
186,7		186,7		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe umA	Betrag	An Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen siehe Erläuterungen
11,9		11,9		

Bundesmittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 339 Mio. Euro im Jahr 2016

Anteil an Bundesmitteln ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe Kinderbetreuung	Betrag	An Kommunen	Anmerkungen, insb. zur Weitergabe an Kommunen siehe Erläuterungen
11,5		11,5		

¹ Vom Land genannte Beträge, welche die Nettowirkung auf das Land nach Umsatzsteuerausgleich, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen berücksichtigen.

Schleswig-Holstein hat im Jahr 2016 flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von rund 785 Mio. Euro geleistet. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes betrug rund 278 Mio. Euro, was einer Quote von 35,5 Prozent entspricht. Von den insgesamt angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben sind rund 400 Mio. Euro für Kostenertatungen und Fördermaßnahmen (konsumtive Zuweisungen und Zuschüsse sowie Investitionsfördermaßnahmen) an die Kommunen verwendet worden.

Von den vorgenannten Bundesmitteln entfallen:

1. 186,7 Mio. Euro auf die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling,
2. 11,8 Mio. Euro auf die Entlastungsmittel für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer und
3. 11,5 Mio. Euro auf Bundesmittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung (Wegfall des Betreuungsgeldes).

Diese Beträge berücksichtigen die Nettowirkung auf das Land Schleswig-Holstein nach Umsatzsteuerausgleich, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen. Sie weichen insofern von den Zahlen ab, die bei einer reinen Einwohnerverteilung maßgeblich wären.

Die Mittel wurden im Einzelnen wie folgt verwendet:

1 b) aa) Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling.
Allein für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat Schleswig-Holstein im Jahr 2016 den Kommunen rund 272,2 Mio. Euro erstattet, im Rahmen einer vom Land gewährten Integrationspauschale wurden weitere rund 29,4 Mio. Euro den Kommunen zur Verfügung gestellt. Der gewährte Entlastungsbetrag wurde damit vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

Entlastungsmittel für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer:

Die Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer betrugen im Jahr 2016 rund 71,9 Mio. Euro. Die Kosten trägt vollständig das Land. Der gewährte Entlastungsbetrag wurde damit vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

1 b) bb) Bundesmittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung (Wegfall des Betreuungsgeldes):

Der Betrag in Höhe von 11,5 Mio. Euro wurde vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Mio. Euro, der ab 2018 über den Landeshaushalt fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm für die Kommunen überführt. Das Land stockt seinen Anteil in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um fünf Millionen Euro auf, in den Folgejahren 2023 bis 2030 jeweils um drei Millionen Euro.

2.b) Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Schleswig-Holstein hat in mehreren Kommunalpaketen die finanzielle Ausstattung der Kommunen zur Sicherstellung der Integrationsarbeit vor Ort verbessert und so für eine aufgabenangemessene finanzielle Aussstattung im Bereich der Integrationskosten Sorge getragen. Die Kommunalpakete wurden zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzerverbänden in Schleswig-Holstein gemeinsam beraten und werden von beiden Seiten einvernehmlich getragen. Land und Kommunen übernehmen damit gemeinsam Verantwortung bei der Integration von Flüchtlingen.

Hinsichtlich der Integrationspauschale gilt, dass nach den Beschlüssen zur Unterstützung der Kommunen vom 24. September 2015 und 16. Juni 2016 der Bund im Zuge der Vereinbarung vom 07. Juli 2016 zugesagt hat, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Entsprechend ist auch in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Bundestags-Drucksache 18/9980) ausgeführt, dass die Integrationspauschale den Ländern zu ihrer Entlastung zur Verfügung gestellt wird.

Thüringen

Das Land weist darauf hin, dass die Bundesmittel über die Umsatzsteuer verteilt werden. Insofern stellen diese allgemeine, zweckungebundene Deckungsmittel dar. Eine rechtsverbindliche Verwendungsauflage ist gerade nicht vorgesehen. Dem Land erscheint die übersandte Übersicht als Antwortgrundlage nicht geeignet, auch wenn politisch ein Zusammenhang zwischen den zusätzlichen Ausgaben der Länder und den zusätzlichen Einnahmen besteht.

Höhe der auf Thüringen entfallenden Bundesmittel

Die Verteilung der Mittel über die vertikale Umsatzsteuerverteilung führt zu einer Abhängigkeit des Länderanteils von der relativen Einwohnerentwicklung des Landes sowie zu weiteren Auswirkungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Thüringen hat danach für das Jahr 2016 statt der angegebenen 216,3 Mio. Euro rechnerisch insgesamt 210,0 Mio. Euro erhalten. Der Betrag wird sich bis zur endgültigen Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für das Ausgleichsjahr 2016 aufgrund des rückläufigen Einwohneranteils Thüringens weiter verringern.

Höhe der im Haushaltsjahr 2016 geleisteten flüchtlingsbedingten Ausgaben

Die Höhe der im Jahr 2016 vom Land geleisteten Ausgaben im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik beträgt **331,5 Mio. Euro** (siehe Anlage). Allerdings handelt es sich um diejenigen Ausgaben, bei denen eine eindeutige flüchtlingsbedingte Zuordnung möglich ist. Hinzu kommen weitere Ausgaben insbesondere in den Bereichen allgemeine Verwaltung, Justiz, Polizei, Gesundheitswesen, sozialer Wohnungsbau und kommunaler Finanzausgleich, die sich aus der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik ergeben, im Einzelnen aber nicht abgrenzbar sind.

Für Integrationsmaßnahmen sind im Jahr 2016 bereits Mehrausgaben entstanden. Eine Trennung zwischen flüchtlingsbedingten Ausgaben und Integrationsausgaben ist jedoch nicht durchgehend möglich, da eine Berücksichtigung der Integrationspauschale, die erst im Dezember 2016 umgesetzt wurde, bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2016/2017 noch nicht erfolgen konnte.

Weiterleitung der zusätzlichen Bundesmittel an die Kommunen

Die Integrationspauschale wurde den Ländern zur Entlastung der Ländereinrichtungen an die Kommunen werden nicht gesehen.

Bereits vor der Bereitstellung der Integrationspauschale zugunsten des Landes hat Thüringen seinen Kommunen im Jahr 2016 für Integrationsmaßnahmen zusätzlich 25 Mio. Euro gemäß der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen bereitgestellt. Auch 2017 werden die Kommunen diesen Betrag erhalten.

Weiterhin erstattet das Land gemäß der Thüringer Verordnung über die Kostenertatung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz die notwendigen Kosten für die Flüchtlingsunterbringung und -versorgung. 2016 flossen hierfür bis zum 31.12.2016 167,1 Mio. Euro ab. Zu beachten ist, dass die Antragstellung der Ausgabenträger für die Ist-Abrechnung des 4. Quartals 2016 und teilweise auch noch für das 3. Quartal 2016 bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

Im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) wird den Gemeinden und Landkreisen für die Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde gemäß § 23 ThürFAG ein sog. Mehrbelastungsausgleich zur Verfügung gestellt. Dieser beinhaltet für die erfassten Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger in der Flüchtlingsbetreuung wegen des überdurchschnittlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen im Jahr 2016 einen Betrag in Höhe von ca. **26,9 Mio. Euro**.

Die Aufgabe der Kindertagesbetreuung wird in Thüringen von den Kommunen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Das Land stellt den Kommunen im Rahmen des KFA die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung. Die Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung stiegen von 2016 im Vergleich zum Vorjahr um **17,6 Mio. Euro** deutlich an, was auch auf den Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik zurückgeführt werden kann.

Zudem werden die Kommunen auch in den nächsten Jahren noch nachlaufend von den höheren Umsatzsteuereinnahmen des Landes aufgrund des Partnerschaftsgrundsatzes durch eine erhöhte Finanzausgleichsmasse im KFA profitieren.

Basierend auf diesen Angaben kann festgestellt werden, dass den Thüringer Kommunen im Jahr 2016 insgesamt höhere Beiträge für Asyl- und Flüchtlingsausgaben vom Land zur Verfügung gestellt wurden, als der Bund für Thüringen bereitgestellt hat. Das Land hat darüber hinaus weitere Ausgaben geleistet. Die Bundesmittel haben im Jahr 2016 den zuordenbaren flüchtlingsbedingten Ausgabebedarf des Landes und der Kommunen nur zu ca. 56 % gedeckt. Betrachtet man den Entlastungsbetrag für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gesondert, werden mit Hilfe der Bundesmittel lediglich ca. 12 % der tatsächlichen Ausgaben des Landes in Höhe von 76,6 Mio. Euro gedeckt.

Unabhängig von den Ausführungen wird bezüglich der Finanzausstattung der Kommunen darauf hingewiesen, dass das Land seiner Verpflichtung vollumfänglich nachgekommen ist, seinen Kommunen im Rahmen des KFA sowie den weiteren Zuweisungen etwa zur Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz eine angemessene, bedarfsgerechte Finanzausstattung zu gewährleisten. Insoweit wird der Bedarf der Kommunen durch die kommunalen Steuereinnahmen und die Zuweisungen des Landes an die Kommunen voll gedeckt.

Anlage

Gesamtausgaben der Einzelpläne

Stand: 31.12.2016

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ausgaben
0502 ATG 72	Ausländer-, Asyl- und Aussiedlerangelegenheiten, Integration	236.285.222 €
0431 ATG 84	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	76.594.612 €
EPL 04 HGr. 4 (anteilig)	Personalausgaben der Lehrer für Deutsch als Zweitsprache	5.012.080 €
EPL 08	Gesundheitsvorsorge Integrationsmaßnahmen - Integration in den Arbeitsmarkt [Landesprogramm "Arbeit für Thüringen"]	1.569.909 € 3.198.383 €
	- weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Bildung im Rahmen des ESF sowie Maßnahmen der Integrationsförderung	1.765.120 € *
1704 - 821 05	Erwerb von Liegenschaften für Erstaufnahmeeinrichtungen	5.358.605 €
1805 ATG 71	Baumaßnahmen in Erstaufnahmeeinrichtungen	1.730.324 €
SUMME		331.514.255 €

* Für Förderbereiche, die sich an verschiedene Teilnehmergruppen richten, ist eine Erfassung nur mit sehr hohem Aufwand (Erweiterung Teilnehmererfassungsbögen, Programmierarbeiten für Online-Portal, Datenselektierung vor Übermittlung an EU) und nur näherungsweise möglich. Derzeit nicht ermittelbar sind Teilnehmer mit Asyl- bzw. Flüchtlingshintergrund. Zur Bestimmung des auf Migranten entfallenden Anteils müssten Hochrechnungen mittels Teilnehmerverhältnissen erstellt werden. Zudem ist eine Ermittlung aufgrund der in Arbeitsmarktprojekten unvermeidlichen Teilnehmerfluktuation nur ex-post sinnvoll. Selbst dann könnten keine konkreten, auf Teilnehmer mit Flüchtlingshintergrund entfallenden Ausgaben, sondern lediglich Verhältniszahlen ermittelt werden. Der angegebene Betrag bezieht sich auf Fördergegenstände, in denen eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
16.01.2017